

**Satzung der Ortsgemeinde Bechtolsheim  
über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB  
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von  
unbebauten und bebauten Grundstücken in einem künftigen  
Bebauungsplangebiet**

**– Vorkaufsrechtssatzung „An der Ziegelhütte“ –**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz (AufbhG) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim am 25.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

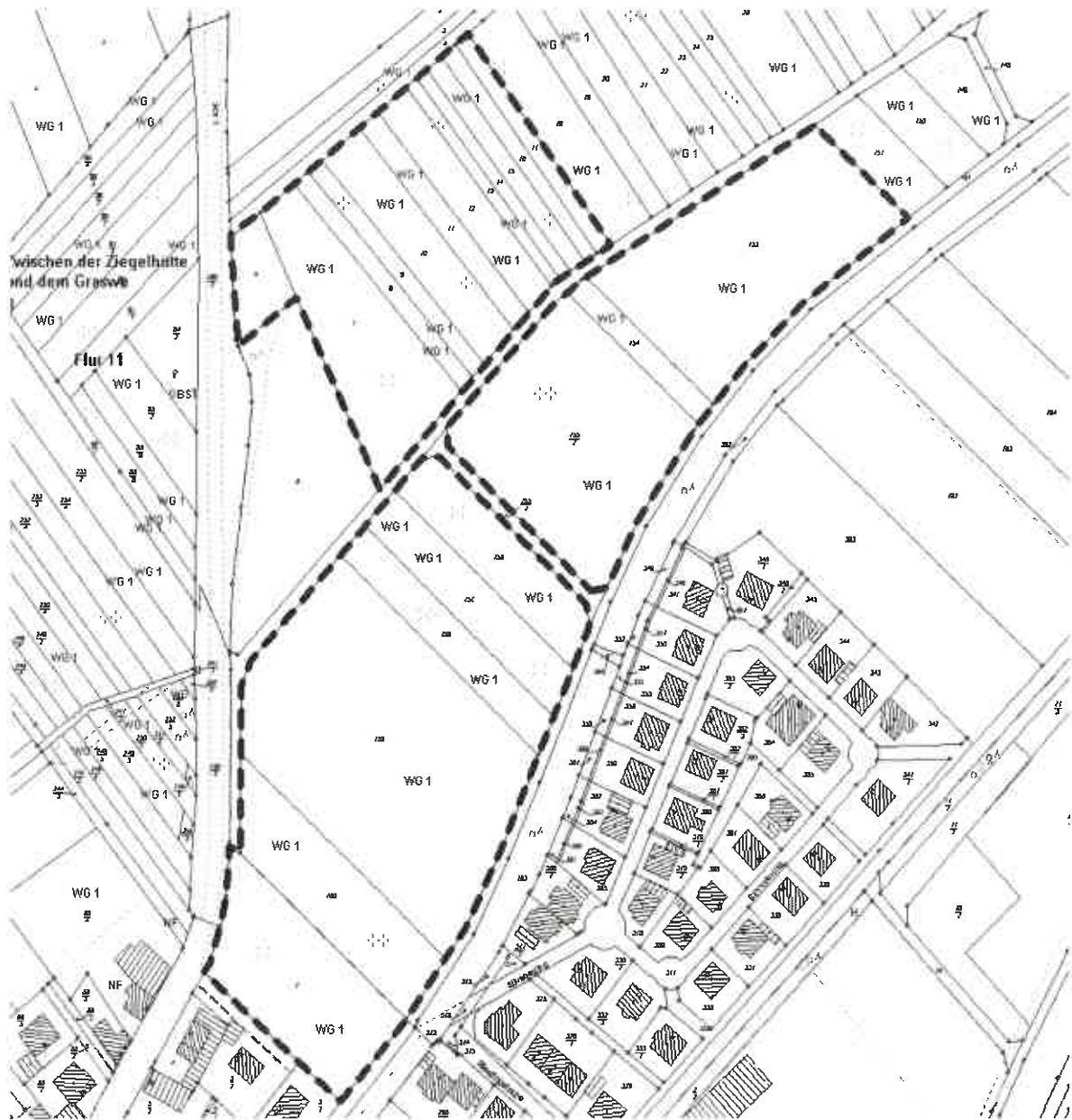
**§ 1 Zweck der Satzung**

Die Satzung der Ortsgemeinde Bechtolsheim bezeichnet ein Gebiet in der Gemarkung Bechtolsheim, welches städtebauliche Maßnahmen im Sinne einer Ausweisung eines Baugebietes und Ausgleichflächen durch Aufstellung eines Bebauungsplans für die Bereitstellung von Wohnbauland und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und des Umweltschutzes in Betracht zieht.

**§ 2 Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Flur 22 Nr. 2 sowie Flur 16 Nr. 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159 und 160 in der Gemarkung Bechtolsheim. Die Flächen sind in einem Lageplan dargestellt; welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.

Darstellung des Geltungsbereichs der o. g. Satzung (schwarz gestrichelt). Abbildung nicht maßstabgetreu.



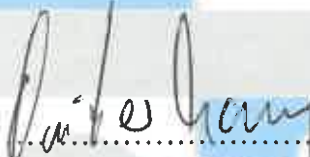
### § 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung steht der Ortsgemeinde Bechtolsheim für die in § 2 benannten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Dies gilt auch, sofern innerhalb des Geltungsbereiches Flurstücke aufgelöst oder neu gebildet werden und durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke entstehen.
- (2) Die Grundstückseigentümer, der sich im Satzungsgebiet gem. § 2 befindlichen Flächen, haben im Verkaufsfall der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages gem. § 28 Abs. S. 1 BauGB unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Bechtolsheim, den **02. Feb. 2022**  
(Tag der Ausfertigung)

  
.....  
(Dieter Mann)  
(Ortsbürgermeister)



